

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 29. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---------------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 30.106.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>Überschuss</i> | 29.992.800 € 114.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>Jahresergebnis</i> | 0 € 114.100 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.776.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.393.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.451.300 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.612.400 € |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 2.720.100 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.740.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:

| | |
|--|--------------|
| <i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i> | 32.948.200 € |
| <i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i> | 33.746.200 € |
| <i>Finanzmittelbedarf 2017</i> | -798.000 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.720.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 %
der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Bersenbrück, den .2017

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

(Dr. Baier)